

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergass 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach

Zunächst wird auf die GR-Vorlage und der Protokollauszug zu TOP 12g) der Juli-Sitzung verwiesen.

In der Juli-Sitzung wurden einige „bauliche Veränderungen“ am alten Altersheim in der Obergasse vom Gemeinderat genehmigt und nachgenehmigt.

Eine Mehrheit im Gemeinderat war für die Pergola und die Einfriedung bis zur Straße in der vergangenen Sitzung leider nicht zu finden. Man einigte sich, die tatsächlichen Verhältnisse in der kommenden Sitzung in einem „nicht-öffentlichen Vororttermin“ mit dem Bauherren zu besprechen.

Der Termin wurde am Mo. 16.09.2024 um 18.45 Uhr vor der GR-Sitzung am alten Altersheim vereinbart. (bitte pünktlich sein)

Das Bauvorhaben wird wie in der GR-Vorlage vom 15.07.2024 schon erläutert, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat bewertet.

§ 34 Abs. 1 BauGB

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Beamtendeutsch bedeutet, wenn sich der Baukörper nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt und das Ortsbild dadurch keinen Schaden nimmt, ist das Bauvorhaben als „zulässig“ zu bewerten.



Aus Sicht der Verwaltung fügt sich die Pergola in die Umgebungsbebauung ein und eine „echte“ Einschränkung der Sichtfelder nach rechts Richtung Heergasse ist nicht gegeben. Des Weiteren stehen auch in der Obergasse weitere Häuser und Einfriedungen ganz an der Straße.

TOP 5 Bausachen:

a) Errichtung einer Pergola, Obergasse 7 in Eschach



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zur Errichtung der Pergola in der Obergasse 7 in Eschach